OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000624/9/JK/NIF

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juni 2023, GZ: BHLL/923100044069/23, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. August 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Juni 2023, GZ: BHLL/923100044069/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 24a Abs 4 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) wie folgt:

„[...]

1. Datum/Zeit: 09.05.2023
   Ort: C__

Am 9.5.2023 wurde durch eine Anzeige der Polizeiinspektion Leonding vom 5.5.2023 und durch Abfragen in der Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Gesundheit von hs. Behörde festgestellt, dass Sie es als Hundehalter/in Ihres Hundes, Rasse: Bernadoodle, Name: D__, Hundemarken-Nr.: aaa, Chip-Code: bbb, angemeldet bei der Gemeinde Leonding, zumindest von 7.5.2021 bis 9.5.2023 unterlassen haben, diesen in der elektronischen Datenbank des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Konsumentenschutz (Heimtierdatenbank) zu melden, obwohl jeder Halter von Hunden gemäß § 24a Abs. 4 TSchG verpflichtet ist, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 lit. a) bis f) TSchG zu melden.
Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal (z. B. animaldata.com).
Die Registrierungsbestätigung ist der Wohnortgemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Z. Oö. Hundehaltgesetz 2002 bei jeder Hundeanmeldung vorzulegen.
[...]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, dass die Vorschrift über die Meldeverpflichtung dem Bf nicht bekannt gewesen sei. Eine Vielzahl der Hundebesitzer sei darüber informiert, dass ihr Tier gechipt und bei der Gemeinde wegen der Hundeabgabe gemeldet werden müsse. Dagegen seien jedoch die wenigsten Hundebesitzer im Klaren darüber, dass auch eine Eintragung in die Heimtierdatenbank zu erfolgen habe. Diesbezüglich werde auf den vorgelegten Zeitungsartikel verwiesen, wonach in den ersten 5 Monaten des Jahres 2020 vom TierQuarTier F__ festgestellt worden sei, dass 203 der 299 Hunde gechipt gewesen seien, jedoch nur bei 104 Tieren auch eine Registrierung in der Heimtierdatenbank vorhanden sei. Von den registrierten Hunden seien in nur 60 Fällen die korrekten Daten der Tierhalter hinterlegt. Der Großteil der Hundebesitzer habe wohl ein hohes Interesse daran, ein entlaufenes Tier schnellstmöglich wieder zu finden, weshalb man annehmen würde, dass die Daten der Tierhalter in der Heimtierdatenbank registriert werden würden. Der Grund dafür, dass lediglich 60 der oben genannten 299 Hunde mit den richtigen Daten in der Heimtierdatenbank erfasst seien, könne daher nur mit der Unwissenheit vieler Tierhalter erklärt

werden. Insbesondere sei es unerklärlich, dass ein Tier zwar kostenpflichtig gechipt, nicht jedoch in der kostenlosen Heimtierdatenbank registriert werde.
Weder die Gemeinde im Zuge der Anmeldung noch der Tierarzt habe den Bf jemals auf die Registrierung seines Hundes in der Heimtierdatenbank hingewiesen. Die Gemeinde hätte den Bf bei der Anmeldung seines Hundes darauf hinweisen müssen, dass sein Hund in der Heimtierdatenbank nicht gemeldet sei und hätte ihm auftragen müssen, gemäß § 2 Abs 2 Oö. HHG eine Bestätigung darüber vorzuweisen. Andernfalls hätte die Gemeinde die Anmeldung gar nicht vornehmen dürfen. Die Bestimmung des § 2 Abs 2 Oö. HHG zeige, dass es nicht iSd Gesetzgebers gewesen sei, sofort zu strafen, wenn die Meldung in der Heimtierdatenbank nicht erfolgt. Vielmehr solle dem Hundehalter eine Nachfrist zur Nachholung der Anmeldung gesetzt werden. Dies sei dem Bf nicht ermöglicht worden, weshalb er in Unkenntnis der Vorschrift geblieben sei. Der Bf habe die Verwaltungsübertretung daher ohne das erforderliche Verschulden begangen. Selbst ein möglicher Schuldvorwurf sei als deutlich reduziert anzusehen und würde eine außerordentliche Strafmilderung rechtfertigen. Selbst wenn man unterstellen würde, der Bf hätte Kenntnis von der Rechtsvorschrift für die Registrierungspflicht, so hätte er entsprechend dieser Regelung davon ausgehen dürfen, dass der Hund ohnedies bereits registriert sei, weil er sein Tier von einem Züchter erworben habe und davon ausgehen habe dürfen, dass eine Registrierung bereits vor der Weitergabe durch den Züchter erfolgt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 22. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 26. August 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, die mit einer mündlichen Verkündung der Entscheidung endete.

I.5. Mit Schreiben vom 12. September 2024 brachte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses beim erkennenden Gericht ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. August 2024, wobei das gegenständliche Verfahren mit dem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend den Bf anhängigen Verfahren zu GZ: LVwG-000665 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurde. Bei der

mündlichen Verhandlung waren der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie die Vertreterin der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich anwesend.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist seit 6. April 2021 Halter des Hundes mit dem Rufnamen „D__“, Rasse: Bernadoodle, Hundemarken-Nr.: aaa, Chip-Nr.: bbb. Der Hund des Bf wurde erstmals am 11. Mai 2023 in der Heimtierdatenbank des österreichischen Gesundheitsministeriums gemeldet.

Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen drei im Tatzeitpunkt rechtskräftige Vorstrafen wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Bf. Hinsichtlich der Registrierungspflicht gab der Bf selbst an, sich diesbezüglich erst nach Erhalt der Strafverfügung in gegenständlicher Angelegenheit erkundigt zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl I Nr 118/2004 idF BGBl I Nr 124/2024, lauten auszugsweise:

„Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

§ 24a. (1) […]

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

[…]

(4b) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.

(5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. Eigentümer – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Heimtierdatenbank das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH (§§ 9 und 13 Abs. 2

des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004), bei juristischen Personen die Kennziffer oder das Identifikationsmerkmal des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.
(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) […]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]“

III.2. Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 24a Abs 4 TSchG zweifelsfrei erfüllt, da er seinen Hund nicht binnen eines Monats nach der Übernahme in der Heimtierdatenbank gemeldet hat. Dies wird vom Bf im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens auch nicht bestritten.

III.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 11. Jänner 2018, Ra 2017/11/0152; 20. März 2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl VwGH 27. Juni 2017, Ra 2014/05/0050).

Nachdem es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.

III.3.1. Die Verantwortung, wonach er davon ausgegangen sei, dass dies bereits durch den Züchter erfolgt sei, und ihn die Gemeinde auch nicht auf die Registrierungspflicht in der Heimtierdatenbank hingewiesen habe, vermag den Bf nicht zu entlasten, da es am Übernehmer eines Hundes liegt, sich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu informieren und – etwa durch Einsichtnahme in die Heimtierdatenbank – zu klären, ob die erforderliche Meldung erstattet wurde. Er hat als Hundehalter somit die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen, die erforderliche Meldung zu kontrollieren bzw vorzunehmen.

III.3.2. Zum Vorbingen des Bf, wonach ihm nicht bekannt gewesen sei, dass er seinen Hund in der Heimtierdatenbank registrieren müsse bzw hinsichtlich der diesbezüglich vorgelegten Zeitungsartikel ist darauf hinzuweisen, dass die Unkenntnis eines Gesetzes nur dann als unverschuldet angesehen werden kann, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Nur ein unverschuldeter Rechtsirrtum – im Unterschied zu einem verschuldeten (so auch bloß fahrlässigen) Irrtum – bildet im Sinne des § 5 Abs 2 VStG einen Schuldausschließungsgrund. Selbst guter Glaube stellt dann den angeführten Ausschließungsgrund nicht her, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde anzufragen. In der Unterlassung von diesbezüglichen Erkundigungen liegt nach der Judikatur des VwGH zumindest ein fahrlässiges Verhalten (VwGH 23. März 2012, 2010/02/0294 sowie VwGH 13. April 2021, Ra 2021/09/0056 und 0057). Erkundigungen betreffend die Registrierungspflicht in der Heimtierdatenbank hat der Bf völlig unstrittig erst nach Erhalt der Strafverfügung in gegenständlicher Angelegenheit getätigt.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4.1. Unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, der nicht einschlägigen Vorstrafen des Bf und der Tatsache, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt, ist die Strafbemessung der belangten Behörde nicht zu beanstanden.

III.4.2. Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl dazu VwGH 1. September 2022, Ra 2022/02/0125). Im Übrigen sieht § 38 Abs 3 TSchG keine Mindeststrafe, die gemäß § 20 VStG unterschritten werden könnte, vor.

III.4.3. Der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG bzw § 38 Abs 3 TSchG ist hier ebenfalls ausgeschlossen, da die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Kenntnis der Behörde über vorhandene Hunde, Zuordnung von Hunden in der Gemeinde) jedenfalls nicht als gering einzustufen ist. Ebenso ist das Verschulden des Bf als nicht geringfügig zu werten, da das inkriminierte Verhalten des Bf gerade einen typischen Fall des nach der gegenständlichen Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt.

III.4.4. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner